

Satzung

Verein Kohlscheider Bürger

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Kohlscheider Bürger“ und hat seinen Sitz in Herzogenrath-Kohlscheid.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität von Kohlscheid-Mitte als Wohn- und Lebensumfeld zu erhalten und im kleinstädtischen Stil auszubauen. Wir setzen uns daher insbesondere ein für

- den Erhalt des bisherigen baulichen Charakters von Kohlscheid-Mitte mit seinem kleinstädtischen Flair und seinen Denkmälern und Kulturgütern
- die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs auf ein vernünftiges Maß und den Ausbau der Sicherheit auf Schulwegen (sichere Querungsmöglichkeiten etc.)
- den Erhalt der bisherigen Einkaufsstruktur in Kohlscheid-Mitte mit seinen kleinen Geschäften, Einzelhändlern und Dienstleistern
- den Ausbau von Angeboten (Gastronomie, Aufenthaltsmöglichkeiten, kulturelle Angebote), die zum Verweilen im Ortskern einladen
- die Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs durch geeignete Maßnahmen,
- die Aufwertung der vorhandenen Pflanzungen und Grünanlagen.

Der Verein ist politisch unabhängig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- enge Begleitung von und Beratung bei stadtplanerischen Vorhaben in Kohlscheid sowie Einbringung entsprechender Bürgeranregungen im Stadtrat und den jeweiligen Ausschüssen

- Förderung des Bürgerengagements hinsichtlich Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen
- Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Interessenverbänden
- Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Über die Aufnahme als Probemitglied entscheidet der Vorstand. Eine Probemitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Vollmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Vollmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem

Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wie die Aufgaben des Vereins zu erfüllen sind. Sie beschließt insbesondere über

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme von Vollmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.

Anträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn sie dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder vertretungsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

Bei Bedarf wird Näheres in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Zwei davon vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vor.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes, über die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten ist, erfolgt ehrenamtlich.

§ 9

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Spenden können direkt an den Verein überwiesen werden.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Rechnungen und der Jahresabschluss des Vereins werden durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Mitgliedern geprüft. Sie werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herzogenrath, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Vorhaben in Kohlscheid zu verwenden hat.

Kohlscheid, 23.10.2018